

Zulassungsvoraussetzungen **Digitale Systeme**

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Hochschulabschluss der mindestens einem Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering mit mindestens 180 Leistungspunkten entspricht, (insbesondere der Abschlüsse ausländischer Partnerhochschulen) können zur Feststellung der besonderen Vorbildung zugelassen werden, wenn die notwendigen theoretisch-methodischen und ingenieurwissenschaftlichen Fachgrundlagen nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO, Anlage 3) durch Zeugnisse und Bescheinigungen ausreichend belegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die fachlichen Voraussetzungen vorliegen, trifft der Prüfungsausschuss. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist gegen den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studierende der Partnerhochschulen im Studiengang Digitale Systeme, die sich für einen zweisemestrigen Austausch einschreiben und die keinen Abschluss an der Westfälischen Hochschule erwerben. Benötigen keinen Nachweis über die deutschsprachige Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3 RahmenPO.

Anlage 3: Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)

Gliederung:

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Feststellung

Zur Zulassung zum Masterstudiengang Digitale Systeme des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule wird für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Anforderungen gem. § 3 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge und § 3 Abs. 1 und 2 der Masterprüfungsordnung erfüllen, eine Feststellung der besonderen Vorbildung durchgeführt.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Digitale Systeme an der Westfälischen Hochschule wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem im Verfahren vorgesehenen Fachgespräch muss mit den erforderlichen Unterlagen (Zeugnis und Diploma Supplement) bis zum festgelegten Termin der Westfälischen Hochschule vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Poststempel oder eine Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission gemäß § 3.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 ist in amtlich beglaubigter Form der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, welches als Grundlage für das Masterstudium dienen soll, beizufügen.
- (5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften eine Kommission.



- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der Lehrbeauftragten, die am Masterstudiengang Digitale Systeme an der Westfälischen Hochschule beteiligt sind. Eines der Mitglieder der Kommission führt den Vorsitz. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften gewählt. Für die Mitglieder der Kommission wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Bei strittigen Fragen wird per Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Für die Feststellung der besonderen Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber verlangt die Kommission außer einem entsprechenden Zeugnis gemäß Absatz 1 die Vorlage von geeigneten Unterlagen insbesondere den Modulbeschreibungen. Die Kommission entscheidet nach Aktenlage auf Basis der Bewertung der bestandenen Module bzw. Modulbeschreibungen über die besondere Vorbildung. Die Kommission kann verbindliche Brückenkurse vorschreiben.
- (2) Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 4 Abs. 2 müssen mind. 120 Leistungspunkte in naturwissenschaftlichen, maschinenbaunahen, elektrotechnischen, mechatronischen und/oder informationstechnischen Modulen sowie medizintechnischen Modulen erbracht sein. Der Nachweis über die genannten Qualifikationen kann auch durch entsprechende berufliche Tätigkeit erbracht werden und ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigung zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.
- (3) Die besondere Vorbildung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission nach Sichtung der Unterlagen zu einer positiven Beurteilung gekommen ist.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ein Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 und 3 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften.

§ 7 Wiederholung

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich einem folgenden Feststellungsverfahren erneut unterziehen.